Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXI

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 22. Mai 1858.

Inhalt.

Gesetz: Die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum betreffend.

Gesetz,

die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Alles landwirthschaftliche Geländ im Großherzogthum ist neu zur Grundsteuer einzuschätzen.

Artikel 2.

Als landwirthschaftliches Geländ werden behandelt:

1. Gärten, Aecker, Wiesen, Weinberge, Kastanienpflanzungen, Reutfelder und Weiden;
2. unüberbaute Haus-, Arbeits- und Niederlageplätze, Steinbrüche, Gypsbrüche, Kies-, Sand-, Thon-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fischweiher und sonstige Teiche;
3. andere nach Art. 3 nicht ausdrücklich ausgeschlossene Grundstücke.

Artikel 3.

Außer Betracht bleiben:

1. Grundstücke, welche durchaus keinen Ertrag geben können, wie kahle Felsen und unbenutzbare Sümpfe;
2. öffentliche Seen, Flüsse, Bäche, Kanäle und Leinpfade, Staats- und andere öffentliche Straßen, Feldwege, Eisenbahnen (Schienenwege);

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Plätze, als Märkte, Spaziergänge, Kirchhöfe und sonstige Begräbnißstätten;
4. Mühlenteiche, Brunnenteiche, Feuerweiher und Viehschwemmen, Bergwerke, welche nur unterirdisch, d. i. durch Schachte und Stollen, betrieben werden;
5. Plätze, worauf der Häusersteuer unterworfene Gebäude stehen, sammt den zugehörigen Hofraithen;
6. alles Geländ, welches nach Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 87) als Wald zu katastriren ist.

Artikel 4.

Die neue Einschätzung zur Grundsteuer geschieht für das Geländ eines jeden Steuerdistrikts, d. i. einer jeden Gemeinde-, Hof- oder Waldgemarkung, besonders.

Sie erfolgt in der Art, daß

1. die Ländereien jeder Kulturart in der Gemarkung, so weit dies die folgenden Artikel vorschreiben, in Klassen eingetheilt werden oder vielmehr die bereits bestehende Klassifikation geprüft und, wo nöthig, ergänzt und berichtigt wird, daß ferner
2. für jede Kulturart und Klasse der Steueranschlag vom Morgen Landes des allgemeinen Landesmaases festgesetzt, daß dann
3. durch Vervielfachung dieses Steueranschlags mit dem gleichfalls im allgemeinen Landesmaase bestimmten Flächengehalt jedes einzelnen Grundstücks der betreffenden Kulturart und Klasse dessen Steuerkapital gebildet wird, daß endlich
4. die Steuerkapitalien der Grundlasten festgestellt werden.

Artikel 5.

Die also ermittelten Steuerkapitalien bilden den Maßstab, nach welchem einerseits die Grundeigenthümer und anderseits die Grundlastenberechtigten zur Grundsteuer beigezogen werden.

Sie bleiben — vorbehaltlich der Abänderung im Falle von Veränderungen der Steuerobjecte und von Fehlern im Steuerkapitalansatz — für jeden Steuerdistrikt in so lange in Kraft, bis in solchem in Folge eines künftigen Gesetzes eine abermalige neue Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes vorgenommen und für vollzugsreif erklärt ist.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Ueber Klassifikation der Grundstücke jedes Steuerdistrikts.

Artikel 6.

Das Gartenland, ausschließlich der Hausgärten, die Aecker, die Wiesen, die Weinberge, die Kastanienpflanzungen, die Reutfelder und die Weiden jedes Steuerdistrikts werden in Klassen eingetheilt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bezüglich der im Art. 2, Satz 2, genannten Grundstücke findet eine solche Eintheilung nicht, bezüglich der Hausgärten findet sie ausnahmsweise nur dann statt, wenn besondere von der Einwirkung der Eigenthümer unabhängige Verhältnisse für jetzt und die Zukunft einen auffallenden Unterschied im Werthe des Geländes begründen.

Die Eintheilung in Klassen erfolgt für die Grundstücke jeder einzelnen der betreffenden Kulturarten besonders.

Baumstücke werden je nach Lage und Beschaffenheit zu den Gärten, Wiesen oder Aeckern, Lustgärten von größerer Ausdehnung (Parkanlagen) zur Gattung des der Bodenbeschaffenheit entsprechenden Geländes katastrirt, andere im Art. 2, Satz 3, bezeichnete Grundstücke je nach ihrer Beschaffenheit entweder zu einer Gattung der Grundstücke im Art. 2, Satz 1, oder zu den Grundstücken im Art. 2, Satz 2, gerechnet. Grundstücke, deren Kulturart ständig wechselt, werden jener Kulturart zugezählt, welche die längst dauernde ist.

Artikel 7.

Die Eintheilung in Klassen, so weit sie im Art. 6 vorgeschrieben ist, findet nach folgenden Regeln statt:

1. sie geschieht nach dem größeren oder geringeren Werthe, welchen die Grundstücke nach ihrer mehr oder minder guten Bodenbeschaffenheit und nach ihrer für die Landwirthschaft mehr oder minder günstigen Lage haben;
2. die hiernach werthvollsten Grundstücke der Kulturart kommen in die erste Klasse, die minder werthvollen nach dem höheren oder geringeren Grade ihres Werthes in die folgenden Klassen;
3. wo Gewannen bestehen, sollen die Grundstücke einer und derselben Gewann in eine Klasse gesetzt werden, es sei denn, daß eine wesentliche Verschiedenheit im Werthe dieser Grundstücke deren Vertheilung in mehrere Klassen fordert; im letzteren Fall ist die Gewann in angemessene Abtheilungen zu bringen, da jedoch, wo der Werth der Güter von Stück zu Stück ganz wesentlich verschieden ist, nach Satz 4 zu verfahren;
4. wo Gewannen nicht bestehen, geschieht die Eintheilung in Klassen stückweise; jedes einzelne Grundstück von nicht über einem Morgen erhält nur eine Klasse, und zwar — wenn seine Theile verschiedenen Werth haben — jene Klasse, welcher es nach seinem durchschnittlichen Werthe angehört; Grundstücke von größerer Ausdehnung und wesentlich verschiedener Bodenbeschaffenheit können morgenweise in die entsprechenden Klassen vertheilt werden;
5. darauf, daß ein Grundstück durch den besonderen Fleiß seines Besitzers vorübergehend im Werthe gesteigert, oder durch Vernachlässigung seines Besitzers vorübergehend im Werthe verringert worden ist, wird bei der Klasseneintheilung keine Rücksicht genommen;
6. nur unverkennbar erhebliche Unterschiede im Werthe der Grundstücke einer Kulturart

berechtigen zur Annahme mehrerer Klassen, und es dürfen für keine Kulturart in der Gemarkung mehr als sechs Klassen gebildet werden.

2. Ueber Festsetzung des Steueranschlags vom Morgen des allgemeinen Landesmaases für die einzelnen Kulturarten und Klassen.

Artikel 8.

Der Steueranschlag je vom Morgen des allgemeinen Landesmaases für jede einzelne Kulturart und Klasse in der Gemarkung wird ohne Rücksicht auf etwaige, auf einem Grundstücke haftende Grundlasten bestimmt.

Artikel 9.

Er beruht der Regel nach auf dem Kapitale des Reinertrags, wie sich dasselbe als mittlerer Kaufwerth im Durchschnitt der Güterpreise aus der Periode von 1828 bis mit 1847 zu erkennen gibt.

Artikel 10.

Der Steueranschlag wird in der Art festgesetzt, daß aus den Güterpreisen, welche für Grundstücke der betreffenden Kulturart und Klasse in der Periode von 1828 bis mit 1847 erzielt wurden, der mittlere Preis vom Morgen nach dem Durchschnitt berechnet wird, welcher, sofern nicht die folgenden Artikel eine Ausnahme verordnen, den Steueranschlag bildet.

Jedoch sind, bevor dies geschieht, die Güterpreise der verkauften Grundstücke aus dieser Periode in den Fällen, wo der in den Kaufbüchern aufgeführte Flächengehalt derselben mit jenem nach Art. 21 ermittelten nicht übereinstimmt, nach letzterem zu berichtigen und mit dem berichtigten Betrag in die Durchschnittstabelle aufzunehmen.

Artikel 11.

Kommen unter den Güterpreisen der Durchschnittsperiode solche vor, welche, weil sie mit Rücksicht auf die auf dem veräußerten Grundstücke haftenden Grundlasten erzielt worden sind, oder weil irgend sonstige auf Ermäßigung oder Erhöhung des Preises einwirkende besondere Bedingungen oder Umstände obgewaltet haben, als entsprechende Preise des unbelasteten Grundes nicht angesehen werden können, so sind diese Preise, bevor unter ihrer Zuziehung der Mittelpreis aus der Normalperiode berechnet wird, zu berichtigen, oder aber, wenn dies nicht möglich ist, bei Berechnung des Mittelpreises außer Acht zu lassen.

Artikel 12.

Muß nach den obwaltenden Verhältnissen angenommen werden, daß der aus der Normalperiode gezogene Durchschnitt vom mittleren Kaufwerth der Durchschnittsperiode bedeutend abweicht,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

so ist der Steueranschlag durch Schätzung um eben so viel über oder unter den Durchschnitt zu setzen, als nöthig erscheint, um denselben dem mittleren Kaufwerthe annähernd gleich zu stellen.

Artikel 13.

Sind von Grundstücken einer Klasse während der nach Art. 9 maßgebenden zwanzig Jahre nicht so viele Kaufpreise vorgekommen, um daraus einen zuverlässigen Steueranschlag bilden zu können, so ist derselbe nach den Steueranschlägen anderer Klassen der nämlichen Kulturart dergestalt durch Schätzung zu bestimmen, daß sich die Steueranschläge der verschiedenen Klassen gleich den mittleren Werthen der Grundstücke dieser Klassen verhalten.

Artikel 14.

Sind von Grundstücken einer Kulturart während der maßgebenden zwanzig Jahre nicht so viele Kaufpreise vorgekommen, um daraus einen zuverlässigen Steueranschlag für die Kulturart oder, wo sie in mehrere Klassen zerfällt, für wenigstens eine oder die andere dieser Klassen bilden zu können, so sind die betreffenden Steueranschläge nach jenen für andere Kulturarten in der Gemarkung abzuschätzen, in der Art, daß sie sich zu den Steueranschlägen der letzteren Kulturarten verhalten, wie die mittleren Werthe der Grundstücke der betreffenden Kulturarten und Klassen.

Ist die Bestimmung dieses Werthverhältnisses den Umständen nach nicht wohl thunlich, so hat die Abschätzung der Steueranschläge der betreffenden Kulturart nach Art. 15 zu geschehen.

Artikel 15.

Sind von dem im Art. 8 genannten landwirthschaftlichen Geländ einer Gemarkung aus den maßgebenden zwanzig Jahren nicht so viele Kaufpreise aufzufinden, daß daraus die Steueranschläge einer Kulturart oder mehrerer Kulturarten gebildet werden können, so sind die Steueranschläge für die einzelnen Kulturarten und Klassen in der Gemarkung nach den Steueranschlägen einer angrenzenden oder doch benachbarten Gemarkung durch Schätzung zu bestimmen.

Die Schätzung hat in der Art zu geschehen, daß sich die Steueranschläge für die gleiche Kulturart in beiden Gemarkungen wie die mittleren Werthe der betreffenden Grundstücke verhalten.

Artikel 16.

Müssen im Falle des Art. 15 die Steueranschläge einer Gemarkung nach jenen einer Nachbargemarkung bestimmt werden, so ist — wenn möglich — eine solche Nachbargemarkung zu wählen, deren Steueranschläge auf eigenen Kaufpreisen beruhen.

Artikel 17.

Lassen sich die Steueranschläge für die verschiedenen Kulturarten einer Gemarkung weder aus den für Grundstücke derselben erzielten Kaufpreisen aus der Normalperiode, noch durch Schätzung nach Steueranschlägen von Nachbarorten bestimmen, so soll für eine Klasse der Hauptkulturart in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Gemarkung der durchschnittlich jährliche Pachtertrag vom Morgen ermittelt, das Fünfundzwanzigfache hievon als Steueranschlag dieser Klasse angenommen und hieraus durch Schätzung der Steueranschlag jeder weiteren Klasse und Kulturart gebildet werden.

Artikel 18.

Ist eine zuverlässige Ermittelung des Pachtertrags nicht thunlich, so soll für eine Klasse des Ackerfelds oder der Wiesen der mittlere jährliche Rohertrag vom Morgen und der zu Erlangung desselben erforderliche Aufwand an Bau- und Erntekosten abgeschätzt, der hierunter begriffene Naturalertrag nach den in Folge des Art. 27 erlangten Naturalienpreisen in Geld verwandelt, durch Abzug des Aufwandes vom Rohertrag der jährliche Reinertrag gebildet und das Fünfundzwanzigfache des letzteren als Steueranschlag dieser Klasse angenommen werden, nach welchem sodann der Steueranschlag jeder weiteren Klasse und Kulturart durch Schätzung zu bestimmen ist.

Artikel 19.

Unüberbaute Haus-, Arbeits- und Niederlageplätze erhalten den Steueranschlag jener Grundstücke, welche den höchsten Werth in der Gemarkung haben.

Der gleiche Steueranschlag findet der Regel nach auch auf die Hausgärten Anwendung. Sind sie jedoch unverkennbar von bedeutend geringerem Werth als das werthvollste Geländ in der Gemarkung, so kann ihr Steueranschlag dem der ersten Klasse jener anderen Kulturart gleich gestellt werden, welcher sie im Werthe zunächst stehen. Zerfallen die Hausgärten ausnahmsweise in Klassen, so wird der Steueranschlag der ersten Klasse nach der eben gegebenen Vorschrift festgesetzt, jener der folgenden Klassen dagegen im Verhältniß zum Minderwerthe derselben durch Schätzung bestimmt.

Fischweiher und andere Teiche, ferner Steinbrüche, Gypsbrüche, Kies-, Sand-, Thon-, Mergel-, Torf- und Erzgruben erhalten den Steueranschlag des geringsten Geländes in der Gemarkung.

3. Ueber Bildung des Steuerkapitals jedes einzelnen Grundstücks.

Artikel 20.

Der Bildung des Steuerkapitals jedes einzelnen Grundstücks nach Art. 4, Satz 3, hat die Bestimmung seines Flächengehalts im allgemeinen Landesmaase voran zu gehen.

Artikel 21.

Dieser Flächengehalt jedes einzelnen Grundstücks wird, wo eine in Folge des Gesetzes vom 26. März 1852 (Regierungsblatt 1852, Seite 106) vollzogene, oder nach Art. 1, Satz 2, dieses Gesetzes als richtig erkannte Vermessung im Landesmaase vorliegt, hiernach angenommen.

Liegt eine solche Vermessung im Landesmaase nicht vor, wohl aber eine glaubwürdig anerkannte Vermessung in einem anderen Maase, so sind die hierin verzeichneten Maasangaben in das Landesmaas zu verwandeln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Liegt eine glaubwürdig anerkannte Vermessung überhaupt nicht vor, so sind die Flächengrößen der Grundstücke, soweit nöthig auf Grund von Probemessungen, im Landesmaase abzuschätzen.

Grundeigenthümern, welche sich durch solche Abschätzung beschwert erachten, ist unbenommen, ihre betreffenden Grundstücke vermessen zu lassen, und es tritt, wo sie dies thun, das Ergebniß der Vermessung an die Stelle der abgeschätzten Flächengröße.

Die Kosten der Vermessung tragen die Grundeigenthümer, wenn der vermessene Flächengehalt nicht mindestens zehn Prozent kleiner ist, als der abgeschätzte.

Artikel 22.

Die nach Artikel 21 ermittelten Flächengrößen sind der Berechnung der Steuerkapitalien der Grundstücke zum Grunde zu legen.

Wo hiernach die Maasangaben auf einer Vermessung in einem anderen als dem Landesmaase oder auf Abschätzung beruhen, hat — sobald später eine Vermessung im Landesmaase hergestellt sein wird — auf Grund dieser eine neue Berechnung der Steuerkapitalien einzutreten.

4. Ueber Ermittelung der Steuerkapitalien der Grundlasten.

Artikel 23.

Als Grundlasten kommen nur die auf Grundstücken haftenden Zins- und Gült-, Zehnt- und Lehenrechte, Weidedienstbarkeiten und Faselviehlasten in Steueranlage.

Dies geschieht rücksichtlich der Faselviehlasten nach Artikel 32 und 33, rücksichtlich der übrigen Grundlasten nach den Artikeln 24 bis mit 33.

Artikel 24.

Dem Steuerkapital der Grundlasten an Zinsen und Gülten, Zehnten, Lehenrechten und Weidedienstbarkeiten liegt der dem Berechtigten zufließende mittlere Jahresertrag zum Grunde.

In dem Jahresertrag an Zinsen, Gülten und Lehengefällen kommen nur die jährlich fälligen Zins-, Gült- und Lehenzins- (Kanon- oder Erbpachtzins-) Beträge, keineswegs aber auch jene Einnahmen in Anschlag, welche bei Aenderungen in der Person des Grund- oder Nutzeigenthümers als Sterbfall, Kauffall, Handlohn u. s. f. zu entrichten sind.

Artikel 25.

Der mittlere Jahresertrag der Grundlasten in Geld und Naturalien wird nach den vorliegenden Gefällsteuerzetteln angenommen, da aber, wo deren Angaben mit Grund zu bezweifeln sind, nach Rechnungsauszügen des Berechtigten berichtigt. Handelt es sich im Falle einer solchen Berichtigung um einen wandelbaren Ertrag in Geld oder Naturalien, so ist derselbe nach dem Durchschnitte von 1846 bis mit 1855 und, wo dieser nicht erhoben oder nicht als zuverlässig angesehen werden

kann, nach einer maaßgebenden kürzeren Durchschnittsperiode oder, in Ermanglung der Ertragsangaben aus dieser, nach Schätzung anzunehmen.

Artikel 26.

Die unter dem mittleren Jahresertrage begriffenen Naturalien werden nach den hiefür festgesetzten Naturalienpreisen (Art. 27) in Geld verwandelt und es wird hieraus durch Zuzählung des Jahresertrags in Geld der mittlere Jahresertrag der Geld- und Naturalieneinnahme berechnet.

Artikel 27.

Die Preise zur Verwandlung des Naturalertrags der Grundlasten in Geld werden, wie folgt, bestimmt:

1. die Preise für Getreide aus dem Durchschnitt der Mittelpreise der Monate November und Dezember eines jeden der Jahre 1828 bis mit 1847 von dem für den Steuerdistrikt maßgebenden Fruchtmarkt. Können wegen der Entlegenheit des Steuerdistrikts vom Marktort oder aus anderen erheblichen Gründen die Marktdurchschnittspreise nur mit einem entsprechenden Zuschlag oder Abzug als Mittelpreise des Steuerdistrikts angenommen werden, so ist ein solcher Zuschlag oder Abzug in Prozenten der Marktdurchschnittspreise durch Schätzung festzustellen.
2. die Preise für Wein nach dem Durchschnitt der vom Gemeinderath zu erhebenden, wo erforderlich durch Preise von Nachbarorten zu vervollständigenden und nöthigenfalls durch Schätzung zu ergänzenden oder zu berichtigenden Herbstpreise des Steuerdistrikts aus den Jahren 1828 bis mit 1847;
3. die Preise für sonstige Naturalien nach dem Durchschnitt der vom Gemeinderath zu erhebenden, wo erforderlich durch Preise von Nachbarorten zu vervollständigenden und nöthigenfalls durch Schätzung zu ergänzenden oder zu berichtigenden Mittelpreise der Jahre 1828 bis mit 1847.

Artikel 28.

Haftet auf einem Zehnten die Last zur Verabreichung jährlicher Geld- oder Naturalkompetenzen an Geistliche, Lehrer oder Meßner, oder eine Kirchenbaulast, oder die Last der Unterhaltung des Faselviehs, haftet ferner auf einem Lehengefäll eine Baulast für die Lehengebäude, oder eine Bau-, Brenn- oder Geschirrholzabgabe an die Leheninhaber, haftet endlich auf einem Weiderecht zu Gunsten der mit der Weidedienstbarkeit belasteten Gemarkung die Last der Unterhaltung des Faselviehs, so ist auf Grund des mittleren Jahresbetrags der betreffenden Last auch deren Steuerkapital zu bilden.

Artikel 29.

Der Jahresbetrag der Zehntlasten an Kompetenzen für Geistliche, Lehrer und Meßner wird in der Art bestimmt, daß der Jahresbetrag der Naturalienabgabe nach den nämlichen Preisen wie

der Naturalertrag des Zehnten in Geld verwandelt und dem Ergebnisse die jährliche Geldleistung zugezählt wird.

Wo die Größe der jährlichen Geld- oder Naturalleistung an Kompetenzen nicht fest steht, ist nach Art. 25 zu verfahren.

Artikel 30.

Die auf einem Zehntrecht haftende Kirchenbaulast wird bezüglich ihres mittleren Jahresbetrags in folgender Weise veranschlagt:

1. die Last der Erbauung (des Neubaues, der Reädifikation) wird angenommen:

bei einem Pfarrhause auf	30 fl.
bei einem Schul- oder Meßnerhaus auf	18 „
bei einer Kirche ohne Thurm auf	40 „
bei einer Kirche mit Thurm auf	47 „
bei einem Langhause auf	27 „
bei einem Chor auf	13 „
bei einer Kapelle auf	13 „

die Last des Unterhalts (der Reparatur):

bei einem Pfarrhause auf	20 „
bei einem Schul- oder Meßnerhaus auf	12 „
bei einer Kirche ohne Thurm auf	20 „
bei einer Kirche mit Thurm auf	23 „
bei einem Kirchenlanghaus auf	13 „
bei einem Kirchenchor auf	7 „
bei einer Kapelle auf	7 „

2. bei Kirchspielen, deren Seelenzahl 500 übersteigt, findet eine Erhöhung dieser Anschläge um zwei Zehntheile, dann aber, wenn die Seelenzahl über 800 beträgt, eine solche um drei Zehntheile statt;

3. in dem Verhältnisse, in welchem ein Zehntherr zur Erbauung und zum Unterhalt, oder zu dem einen oder zu dem anderen für ein ganzes Gebäude oder für einen Theil desselben beizutragen, oder, wo er nur hilfsweise baupflichtig ist, bei dem jüngsten Baufalle wirklich beigetragen hat, in demselben Verhältnisse ist ihm für die Erbauung und den Unterhalt, oder für jene, oder für diesen allein, für das ganze Gebäude oder für einen Theil desselben, die nach den Sätzen 1 und 2 zu bestimmende Summe für seine Zehntbaulast zu berechnen.

Artikel 31.

Die auf einer Lehenberechtigung haftende Baulast zu Gunsten der Lehengebäude, so wie die auf solcher haftende Bau-, Brenn- oder Geschirrholzabgabe an die Leheninhaber, wird nach ihrem mittleren Jahresbetrage durch Schätzung festgestellt.

XXI.

Artikel 32.

Die Last der Unterhaltung des Faselviehs — mag sie als Grundlast auf einem Gute (Art. 23) oder als Gefälllast auf einem Zehnten oder einer Weideberechtigung (Art. 28) haften — ist im mittleren Jahresbetrage anzuschlagen und zwar:

1. eines Hengstes zu . . . . . .
2. eines großen Rindfasels zu . . . . . 50 fl.
3. eines kleinen Rindfasels zu . . . . . 90 „
4. eines Ebers zu . . . . . 60 „
5. eines Widders zu . . . . . 20 „
. . . . . 10 „

Ist die Last der Unterhaltung des Faselviehs unwiderruflich in eine bestimmte Geld- oder Naturalabgabe umgewandelt, so kömmt diese statt der vorgedachten Sätze in Anrechnung, die Naturalien zu den nach Art. 27 bestimmten Preisen in Geld verwandelt.

Artikel 33.

Das Steuerkapital der Grundlasten (Art. 23) und der auf ihnen haftenden Gefälllasten (Art. 28) besteht bei Zehnten und Zehntlasten, so wie bei Lehengefällen und Lehengefälllasten im Fünfundzwanzigfachen, bei Zinsen, Gülten und Weiderechten dagegen, so wie bei den auf Gütern oder Weiderechten haftenden Faselviehlasten im Achtzehnfachen ihres nach den Artikeln 24 bis mit 32 bestimmten mittleren Jahresbetrags.

5. Vorschriften darüber, wem die Steuerkapitalien von Grundstücken, von Grundlasten und von Grundgefälllasten im Steuerkataster zur Last zu setzen sind.

Artikel 34.

Das Steuerkapital jedes Grundstücks wird der Regel nach dem Eigenthümer des Letzteren, bei Erbbeständen, so wie bei Schupflehen auf mehrere Leiber aber dem Nutzeigenthümer, bei Grundstücken, welche einem Pfarr-, Schul- oder Meßnereidienste zum ständigen Genusse zustehen, dem betreffenden Dienste, bei Grundstücken der Ehefrauen und Kinder, so lange dem Ehemann, beziehungsweise den Eltern, der Genuß zukommt, diesen zur Last gesetzt. Schupflehen auf einen Leib so wie Zeitbestände hat der Eigenthümer zu versteuern.

Wo es zweifelhaft ist, wem hiernach ein Steuerkapital zur Last zu setzen sei, entscheidet, bis die Betheiligten eine Aenderung erwirken, das Herkommen.

Artikel 35.

Bei Erbbestandsgütern, so wie bei Schupflehen auf mehrere Leiber besteht das dem Nutzeigenthümer zur Last zu setzende Steuerkapital im Steuerkapitale des Gutes nach Abzug des nach Art. 36 dem Lehenherrn oder Obereigenthümer zur Last zu setzenden Steuerkapitals des Lehengefällertrags.

Bei einem Gute, auf welchem die Last der Unterhaltung des Faselviehes haftet, besteht das dem Eigenthümer zur Last zu setzende Steuerkapital im Steuerkapitale des Gutes nach Abzug des Steuerkapitals der Faselviehlast.

Bei anderen, nicht zu einem Erbbestand oder Schupflehen auf mehrere Leiber gehörigen, auch nicht mit der Last der Faselviehunterhaltung behafteten, Grundstücken besteht das dem Eigenthümer zur Last zu setzende Steuerkapital im vollen Steuerkapitale der betreffenden Grundstücke ohne Rücksicht auf das Steuerkapital der auf diesen Grundstücken haftenden Grundlasten.

Artikel 36.

Das Steuerkapital der Zins- und Gültgefälle, der Zehnten, der Lehengefälle und der Weiderechte wird — was das Steuerkapital der Zehnten, der Lehengefälle und der Weiderechte anbelangt, nach Abzug des Steuerkapitals der hierauf haftenden Lasten (Artikel 28 bis mit Artikel 33) — dem Gefällberechtigten, das Steuerkapital der auf einem Zehnten haftenden Kompetenzen (Artikel 28) dem Kompetenzberechtigten zur Last gesetzt.

Die Steuerkapitalien der Kirchenbau- und der Faselviehlasten werden dem Berechtigten nicht zur Last gesetzt.

Artikel 37.

Die Steuer, welche Zins- und Gült-, Zehnt- und Zehntlasten-, auch Weide-Berechtigte nach Artikel 36 an die Steuerkasse zu entrichten haben, ist von letzterer im vollen Betrage, die Steuer von Zehnten und Zehntkompetenzen ausnahmsweise unter Aufbesserung ihres Betrages um ein Viertel an die Eigenthümer der belasteten Grundstücke zur beliebigen Verwendung zu verabfolgen.

Soweit ein Zehnt- oder Kompetenzberechtigter von der Grundsteuer befreit ist, wird bei der Verabfolgung an die Grundeigenthümer die betreffende Steuerquote aus der Steuerkasse zugelegt.

Artikel 38.

Ist ein Zehnte bereits abgelöst, jedoch der Zeitraum von sechzehn Jahren, binnen welchem nach §. 19 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 die vormals Zehntpflichtigen wegen der Zehntfreiheit der Güter mit einer höheren Steuer nicht belegt werden dürfen, noch nicht abgelaufen, so soll, bis der gedachte Zeitraum abgelaufen sein wird, die Steuervergütung an die Grundeigenthümer, wie sie beim Fortbestande des Zehnten nach Artikel 37 zu leisten wäre, alljährlich unmittelbar aus der Steuerkasse geleistet werden.

6. Ueber Abänderung des Steuerkapitals in Folge wahrgenommener Fehler oder eingetretener Veränderung der Steuerobjecte.

a. Rücksichtlich der Grundstücke.

Artikel 39.

Ist bei der allgemeinen Einschätzung ein Grundstück gänzlich unbeachtet geblieben, oder dessen Flächengehalt, Kulturart oder Klasse oder der auf dasselbe anwendbare Steueranschlag vom Morgen

irrig angegeben, oder das Steuerkapital selbst fehlerhaft berechnet worden, so hat, sobald der Fehler wahrgenommen wird, eine Berichtigung desselben einzutreten.

Artikel 40.

Geht nach der allgemeinen Einschätzung ein Grundstück durch Naturereignisse ganz oder theilweise verloren, oder wird es durch solche Ereignisse auf die Dauer ganz oder theilweise völlig ertragsunfähig, so soll dessen Steuerkapital ganz, beziehungsweise zum betreffenden Theil, abgeschrieben werden.

Ebenso soll es gehalten werden, wenn ein Grundstück eine Bestimmung erhält, nach welcher es in Gemäßheit des Artikel 3, Satz 2, 3 oder 4, steuerfrei zu belassen, oder nach Artikel 3, Satz 5 oder 6, mit Häuser- oder Waldsteuer zu belegen ist.

Artikel 41.

Wird ein Grundstück durch Naturereignisse zwar nicht völlig ertragsunfähig, aber doch auf die Dauer so bedeutend verschlimmert, daß es fortan unzweifelhaft in eine niedrigere Klasse der betreffenden Kulturart gehört, so soll es durch Versetzung in diese im Steuerkapital entsprechend ermäßigt werden.

Artikel 42.

Gewährt ein Grundstück, welches bei der allgemeinen Einschätzung als völlig ertragsunfähig ohne Steuerkapital geblieben oder damals noch nicht vorhanden gewesen ist, in der Folge einen Ertrag, so soll es nachträglich zur Steuer eingeschätzt werden.

In gleicher Weise soll verfahren werden, wenn ein Grundstück, welches vermöge des Artikel 3, Satz 2, 3 oder 4 steuerfrei geblieben oder zur Häuser- oder Waldsteuer beigezogen war, der landwirthschaftlichen Kultur gewidmet wird.

Die Einschätzung von Grundstücken, welche nach Artikel 3, Satz 1, 2, 3 oder 4, bisher steuerfrei waren, auch die höhere Einschätzung solcher, die bisher als Wald katastrirt waren, soll jedoch, falls ihre Ertragsfähigkeit, beziehungsweise ihre höhere Ertragsfähigkeit, nur durch einen mehr als gewöhnlichen Kulturaufwand erzielt wurde erst nach Ablauf der ersten fünf Jahre, binnen welchen das Grundstück als landwirthschaftliches Geländ benützt worden ist, geschehen.

Artikel 43.

Wird die Ertragsfähigkeit eines größeren Felddistrikts (d. i. einer Gewann oder mehrerer Gewannen) ohne Aufwand der Eigenthümer durch Entfernung nachtheiliger oder Entstehung günstiger Verhältnisse auf die Dauer so erhöht, daß dieser Felddistrikt fortan unzweifelhaft in eine höhere Klasse gehört als jene ist, in welche er bei der allgemeinen Einschätzung eingereiht wurde, so soll er in die geeignete höhere Klasse versetzt werden.

Tritt der umgekehrte Fall ein, so soll der Felddistrikt in die angemessene niedrigere Klasse kommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 44.

Nimmt ein Grundstück, welches nicht als Hausgarten eingeschätzt ist, in der Folge die Eigenschaft eines Hausgartens an, so ist es fortan als solcher in Steuer zu legen. Verliert dagegen ein Grundstück, welches als Hausgarten eingeschätzt ist, diese Eigenschaft, so ist dessen Steuerkapital nach der Kulturart, welcher es alsdann angehört, neu zu bestimmen.

Artikel 45.

Gehen Grundstücke von einer Art der landwirthschaftlichen Kultur zur anderen oder Grundstücke der im Artikel 2, Satz 2, erwähnten Gattung zur landwirthschaftlichen Kultur oder zu anderer Widmung nur vorübergehend über, so hat dies eine Aenderung ihres Steuerkapitals nicht zur Folge.

Gehen dagegen Grundstücke auf die Dauer von einer Art der landwirthschaftlichen Kultur zur anderen oder Grundstücke der im Art. 2, Satz 2, erwähnten Gattung zur landwirthschaftlichen Kultur oder anderer Widmung über, so ist ihr Steuerkapital fortan nach dem Steueranschlage der neuen Kulturart, beziehungsweise jener Klasse derselben zu bemessen, welcher das Grundstück seinem Werthe nach angehört.

War, wo hiernach die Kulturveränderung eine Erhöhung des Steuerkapitals zur Folge haben würde, der Kulturwechsel mit mehr als gewöhnlichem Kulturaufwande verknüpft, so soll die Erhöhung des Steuerkapitals erst mit dem Ablaufe der ersten fünf Jahre nach Vollzug des Kulturwechsels in Kraft treten.

Artikel 46.

Eignet sich das nach Artikel 41 oder 43 in eine niedrigere Klasse zu versetzende oder nach Artikel 42 oder 45 neu einzuschätzende Grundstück seiner wesentlich geringeren Beschaffenheit halber selbst nicht in die letzte Klasse der Kulturart, so ist eine weitere Klasse mit angemessenem Steueranschlage zu bilden. Bestehen aber bereits sechs Klassen für die Kulturart, so ist ausnahmsweise dem betreffenden Grundstück ein seinem Werthe entsprechender Bruchtheil vom Steueranschlag der letzten Klasse als Steueranschlag zuzutheilen.

Artikel 47.

Wird ein größeres Grundstück, welches, wenn schon von wesentlich ungleicher Güte, doch nur einer Klasse angehört, in der Folge getheilt, so können, jedoch mit Beachtung der Vorschriften des Artikels 7, seine einzelnen Theile nach Verschiedenheit ihres Werthes in die für die betreffende Kulturart bestehenden Klassen neu eingereiht werden.

Artikel 48.

Ist in einem Steuerdistrikt auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1856 (Regierungsblatt 1856, Seite 167) eine Zusammenlegung oder Verlegung von Grundstücken vollzogen worden, so sollen

die neu gebildeten Grundstücke nach Artikel 7 des gegenwärtigen Gesetzes in das bestehende Klassensystem neu eingereiht werden. Nimmt hierdurch der Flächengehalt einer oder der anderen Klasse der Kulturart nicht über zehn Prozent ab oder zu, so soll es bei den bestehenden Steueranschlägen für die Kulturart verbleiben. Nimmt dagegen der Flächengehalt einer oder der anderen Klasse um mehr als zehn Prozent ab oder zu, so sollen die Steueranschläge für die Kulturart durch Schätzung neu bestimmt werden, so jedoch, daß das Gesammtsteuerkapital der zusammengelegten oder verlegten Grundstücke nicht über fünf Prozent seines seitherigen Ertrages gemindert wird.

Artikel 49.

Gehen Grundstücke aus einer Gemarkung in eine andere über, so werden sie in die entsprechende Kulturart und Klasse der letzteren Gemarkung eingereiht und wird ihr Steuerkapital hiernach neu berechnet.

Wird aus Bestandtheilen anderer Gemarkungen eine seither nicht bestandene Gemarkung gebildet, so ist das landwirthschaftliche Geländ in derselben nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes neu zur Grundsteuer einzuschätzen.

b. Rücksichtlich der Grund- und Grundgefälllasten.

Artikel 50.

Ist bei der allgemeinen Einschätzung eine Grundlast (Art. 23) oder eine Grundgefälllast (Art. 28) gänzlich unbeachtet geblieben, oder rücksichtlich ihrer Größe oder Eigenschaft irrig angegeben, oder das Steuerkapital der betreffenden Last unrichtig berechnet worden, so hat, sobald der Fehler wahrgenommen wird, dessen Berichtigung stattzufinden.

Artikel 51.

Wird eine Grundlast abgelöst, oder hört sie durch den Untergang des Grundstücks, auf welchem sie gehaftet hat, oder aus anderen Ursachen auf, so ist das Steuerkapital derselben und jenes der darauf bezüglichen Gefälllast abzuschreiben.

Artikel 52.

Entsteht eine neue Grundlast oder Grundgefälllast, oder wird eine bereits bestehende Last der Art ihrem Betrage nach dergestalt verändert, daß sich dieser bleibend vermehrt oder vermindert, so soll das Steuerkapital der Last nach Vorschrift dieses Gesetzes gebildet, beziehungsweise anderweit berechnet werden.

7. Ueber das Verfahren bei der neuen Einschätzung.

Artikel 53.

Die neue Einschätzung alles landwirthschaftlichen Geländes zur Grundsteuer nach Maßgabe dieses Gesetzes wird unter Oberaufsicht des Finanzministeriums von einer demselben unmittelbar

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

untergebenen Ministerialkommission geleitet, welche aus einer gleich großen Anzahl von Finanz- und Verwaltungs-Beamten besteht.

Artikel 54.

Zur Vornahme des Einschätzungsgeschäftes ernennt das Finanzministerium auf Vorschlag der Ministerialkommission je für eine Anzahl von Steuerdistrikten einen Steuerkommissär, welchem für jeden einzelnen dieser Steuerdistrikte vier beeidigte Schätzer beigegeben werden.

Artikel 55.

Ist der einzuschätzende Steuerdistrikt eine Gemeinde-Gemarkung, so werden zwei der Schätzer aus den angesehensten und mit den Gemarkungsverhältnissen vertrautesten Landwirthen in der Gemeinde gewählt und es werden zwei weitere Schätzer aus den nicht in der Gemeinde angesessenen geachtetsten und kundigsten Landwirthen des Amtsbezirks oder eines benachbarten Amtsbezirks bestellt.

Die vier Schätzer ernennt das Bezirksamt, die beiden Ortsschätzer auf den Vorschlag des Gemeinderaths und sämmtliche nach Vernehmung des Steuerkommissärs.

Die auswärtigen Schätzer werden je für eine Anzahl benachbarter Steuerdistrikte bestellt.

Artikel 56.

Ist der einzuschätzende Steuerdistrikt eine Hof- oder Waldgemarkung, so treten an die Stelle der beiden Ortsschätzer zwei Schätzer, welche das Bezirksamt, nach Vernehmung des Steuerkommissärs und der Grundeigenthümer oder deren Vertreter, aus den Ortsschätzern zweier unmittelbar angrenzenden oder doch benachbarten Gemeinden, und zwar je einen aus jeder dieser Gemeinden, wählt.

Artikel 57.

Die Schätzer, unter Leitung und Mitwirkung des Steuerkommissärs, haben:

1. die Klassifikation der Grundstücke in der Gemarkung durch Prüfung und, so weit nöthig, Ergänzung und Berichtigung der zur Zeit bestehenden Klasseneintheilung zu besorgen;
2. die Steueranschläge vom Morgen jeder Kulturart und Klasse zu begutachten;
3. die Schätzung wandelbarer Grundlasten und Grundgefälllasten, sofern es (Artikel 25 und 29) einer Schätzung bedarf und hiezu nicht (Artikel 31) Bauverständige erforderlich sind, vorzunehmen;
4. die bei Naturalgefällen und Gefälllasten zum Grund zu legenden Naturalienpreise (Artikel 27) zu ermitteln.

Sind die Schätzer verschiedener Ansicht, so gilt die der Majorität. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Steuerkommissär.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 58.

Die Abschätzung des Flächengehalts der einzelnen Grundstücke, wo sie nach Art. 21 erforderlich wird, soll durch einen Geometer oder Feldmesser unter Zuziehung eines der Ortschätzer als Urkundsperson vorgenommen werden.

Artikel 59.

Ist die Klassifikation der Güter einer Gemarkung geprüft und, wo nöthig, ergänzt und berichtigt, so muß die Beschreibung der Klasseneintheilung während vierzehn Tagen im Gemeindehaus oder an einem sonst geeigneten Orte in der Gemeinde zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt, sodann vor versammeltem Gemeinderath den Grundeigenthümern verkündet werden. Ueber diese Verkündung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die etwaigen Erinnerungen der Grundeigenthümer, so wie die Würdigung dieser Erinnerungen durch die Schätzer und den Steuerkommissär zu enthalten hat.

Auf Vorlage dieses Protokolls und der Vorakten wird die Ministerialkommission entweder die Klassifikation sofort genehmigen oder wenn eine Ergänzung oder Berichtigung für nothwendig erachtet wird, diese vordersamst anordnen und hiernächst die vervollständigte Klasseneintheilung gutheißen. Bei besonders erheblichen Erinnerungen kann die Ministerialkommission eine vorgängige Prüfung durch andere Schätzer anordnen.

Artikel 60.

Ist die Klassifikation der Grundstücke eines Steuerdistrikts nach Art. 59 genehmigt, so hat die Ermittelung der Steueranschläge vom Morgen jeder Kulturart und Klasse stattzufinden.

Sodann hat die Bildung der Naturalienpreise für Grundlasten und Grundgefälllasten und haben jene weiteren Schätzungen einzutreten, welche bezüglich der Grund- und Gefälllasten den Schätzern obliegen.

Ueber die für den Morgen jeder Kulturart und Klasse begutachteten Steueranschläge sind die Grundeigenthümer, über die Naturalienpreise und über die auf die Grund- und Gefälllasten bezüglichen weiteren Schätzungen die Grundeigenthümer und Gefällberechtigten, beziehungsweise diese und die Gefälllasten-Berechtigten, in Gegenwart des Gemeinderaths mit ihren etwaigen Erinnerungen zu hören und ist hierüber und über die Entgegnungen des Steuerkommissärs und der Schätzer ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 61.

Sind die im Art. 60 bezeichneten Arbeiten über Steueranschläge und Naturalienpreise je für eine größere Anzahl benachbarter Steuerdistrikte vollendet und den Betheiligten eröffnet, so hat die Ministerialkommission durch einen Steuerkommissär und drei der tüchtigsten in den bezüglichen Steuerdistrikten verwendeten Schätzer eine summarische Prüfung aller Steueranschläge dieser Steuer-

distrikte vornehmen zu lassen. Auf Grund dieser Prüfung hat der Steuerkommissär mit den Schätzern zu begutachten, welche Aenderungen erforderlich scheinen, um die Steueranschläge der verschiedenen Steuerdistrikte unter sich in ein angemessenes Verhältniß zu setzen und überall mit dem, dem Kapitale des Reinertrags entsprechenden mittleren Kaufwerth in Einklang zu bringen.

Zu dem Ende ist auch in einem oder mehreren der betreffenden Steuerdistrikte je für eine Klasse der Hauptkulturarten der mittlere Reinertrag zu bestimmen und dann bei der Bemessung der Steueranschläge mit in Betracht zu ziehen.

Sind zur Zeit der Vornahme dieser Prüfung Steueranschläge von Nachbardistrikten bereits endgültig festgesetzt, so soll auch auf sie hingesehen und einer der drei Schätzer aus den betreffenden Nachbardistrikten berufen werden.

Artikel 62.

Nach Vollendung der durch Art. 61 vorgeschriebenen Vorprüfungen hat das Finanzministerium an einem, so weit thunlich in der Nähe dieser Steuerdistrikte befindlichen, geeigneten Orte eine Revisionsversammlung anzuordnen, um durch sie die Steueranschläge und Naturalienpreise sowohl an und für sich, als mit Rücksicht auf Steueranschläge und Naturalienpreise der Nachbargemarkungen begutachten zu lassen.

Die Revisionsversammlung soll bestehen:

1. aus einem Mitgliede der Kreisregierung als Vorsitzendem;
2. aus einem Mitgliede der Ministerialkommission;
3. aus zwei Verwaltungsbeamten der einschlägigen Amtsbezirke, dann aus den betreffenden Steuerkommissären, endlich
4. aus vier der tüchtigsten in den bezüglichen Steuerdistrikten verwendeten Schätzer. Ist die Zahl der Steuerkommissäre größer, so sollen eben so viele Schätzer beigezogen werden.

Die beizuziehenden Bezirksverwaltungsbeamten, sowie die Schätzer werden von der Kreisregierung nach Rücksprache mit der Ministerialkommission, das der Versammlung anwohnende Mitglied der Ministerialkommission wird von dieser bestimmt.

Artikel 63.

Das zur Revisionsversammlung beorderte Mitglied der Ministerialkommission hat in derselben den Vortrag über die von der Revisionsversammlung zu begutachtenden Steueranschläge und Naturalienpreise zu übernehmen.

Die Versammlung gibt ihr Gutachten nach Stimmenmehrheit ab, wobei nur die Stimmen der Bezirksverwaltungsbeamten, der Steuerkommissäre und der Schätzer, bei beiden Letzteren je ausschließlich derer, welche die Einschätzung im Steuerdistrikte geleitet oder dabei mitgewirkt haben, gezählt werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Das Gutachten der Revisionsversammlung wird in ein Protokoll aufgenommen, welches der Vorsitzende sammt den Voracten an die Ministerialkommission abgibt.

Artikel 64.

Abgeordnete der betreffenden Steuerdistrikte, doch nicht mehr als zwei von jedem Steuerdistrikte, sind zur Anhörung der Verhandlungen der Revisionsversammlung zugelassen. Sie können gegen die Schlußfassungen derselben bezüglich der Einschätzung ihres Steuerdistrikts schriftliche Erinnerungen — sei es entweder sofort an den Vorsitzenden der Versammlung, oder binnen vierzehn Tagen an die Ministerialkommission — einreichen. Diese Abgeordneten sind für Steuerdistrikte, die eine Gemeindegemarkung bilden, durch Stimmenmehrheit von den Personen zu wählen, welchen die Prüfung und Genehmigung der Gemeindevoranschläge nach dem Gemeindegesetz obliegt.

Artikel 65.

Die Festsetzung der Steueranschläge vom Morgen jeder Kulturart und Klasse der Grundstücke, sei es auf, über oder unter die in den Vorverhandlungen begutachteten Beträge, ebenso die Festsetzung der Naturalienpreise steht, je nach Einvernahme des Gutachtens der Revisionsversammlung nach Lage der Akten der Ministerialkommission zu.

Artikel 66.

Glaubt die Ministerialkommission, die Steueranschläge der Grundstücke gegen die von der Einschätzungskommission des Steuerdistrikts vorgeschlagenen Beträge erhöhen zu müssen, so hat sie, sofern diese Erhöhung nicht schon von der Revisionsversammlung begutachtet wurde, vor der endgültigen Festsetzung der Steueranschläge den Grundeigenthümern von der beabsichtigten Erhöhung und den Gründen hiefür Kenntniß und ihnen unter Anberaumung einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen zu etwaigen Erinnerungen Gelegenheit zu geben.

Artikel 67.

Die durch Schätzung bestimmten, auf Grund- und Gefälllasten bezüglichen Beträge (Art. 60, Absatz 2) hat die Ministerialkommission zu genehmigen, welche bei besonders erheblichen Erinnerungen eine vorgängige Prüfung durch andere Schätzer anordnen kann.

Artikel 68.

Gegen die endgültige Festsetzung der Klassifikation und Taration der Güter, der Schätzung wandelbarer Grundlasten und Grundgefälllasten, sowie der Festsetzung der bei den Naturalgefällen und Grundgefälllasten zu Grund zu legenden Naturalienpreise steht den Grundeigenthümern und Gefällberechtigten das Recht des Rekurses an das Finanzministerium zu, welcher innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen ausgeführt werden muß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 69.

Sind die Ergebnisse der neuen Einschätzung festgestellt, so sind die neuen Grund-, Gefäll- und Lasten-Steuerzettel alsbald hiernach fertigen und ist auf Grund derselben das neue Grundsteuerkataster bearbeiten zu lassen.

Die Steuererhebung nach Letzterem hat mit der auf Beendigung dieser Schlußarbeit unmittelbar folgenden Budgetperiode in allen Steuerdistrikten gleichzeitig zu beginnen.

8. Ueber die alljährliche Berichtigung des Grundsteuerkatasters.

Artikel 70.

Die Berichtigung des Grundsteuerkatasters, welche wegen des Wechsels in der Person der Steuerpflichtigen — d. i. der Grund- und Nutzeigenthümer, der Gefäll- und Lastenberechtigten — alljährlich zu geschehen hat, bleibt, wie bisher, dem jährlichen Steuer- Ab- und Zuschreiben vorbehalten.

Bei Gelegenheit des Letzteren wird auch die Berichtigung der Steuerkapitalien in Folge wahrgenommener Fehler oder eingetretener Veränderung der Steuerobjecte (Art. 39 bis 52) vorgenommen.

Das Verfahren hierbei richtet sich nach den betreffenden Vollzugs- und Instruktivvorschriften.

9. Ueber die Kosten der neuen Einschätzung und des jährlichen Ab- und Zuschreibens.

Artikel 71.

Die Kosten der durch das gegenwärtige Gesetz verordneten neuen Einschätzung und der Vollzugsarbeiten hiezu trägt, mit Ausnahme des im Schlußsatze des Art. 21 erwähnten Falles, die Staatskasse. Ist jedoch durch die Erinnerungen der Grundeigenthümer gegen die Klassifikation ihrer Grundstücke eine Prüfung dieser Klassifikation durch andere Schätzer veranlaßt (Art. 59) und sind hiernach die Erinnerungen als ungegründet erkannt worden, so kann die Ministerialkommission den Kostenaufwand, welchen die Prüfung verursacht hat, ganz oder theilweise den reklamirenden Grundeigenthümern zur Last setzen.

Artikel 72.

Die Kosten des jährlichen Steuer- Ab- und Zuschreibens — sei es wegen Veränderungen in den Personen der Steuerpflichtigen oder wegen Veränderungen in den Steuerobjecten — bleiben forthin der Staatskasse zur Last.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

10. Vollzugsvorschriften.

Artikel 73.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt. Es ertheilt die nöthigen Vollzugs- und Instruktiv-Vorschriften.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. Mai 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.